

Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 24. Mai 2012

(Amtliche Bekanntmachungen Nr. 18, 2012)

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 21 der Achten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), § 63 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Achten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Abschaffung und Kompensation der Studiengebühren und zur Änderung anderer Gesetze (Studiengebührenabschaffungsgesetz – StuGebAbschG) vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568), in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Abschaffung und Kompensation der Studiengebühren und zur Änderung anderer Gesetze (Studiengebührenabschaffungsgesetz – StuGebAbschG) vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568), hat der KITSenat in seiner Sitzung am 21. Mai 2012 die nachstehende Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren zum Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik beschlossen.

mit eingearbeiteter

Satzung zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 18. Dezember 2013

(Amtliche Bekanntmachungen Nr. 47, 2013)

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464), §§ 29 Abs. 2, 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Einführung einer

Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 12. Dezember 2012 (GBl. S. 670, 671) hat der KIT-Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2013 die Satzung zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 24. Mai 2012 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT vom 24. Mai 2012, Nr. 18, S. 122 ff.) beschlossen.

Nicht-amtliche aggregierte Fassung

(Leseversion)

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vergibt die im Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Zugangs- und Auswahlverfahrens nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Ein Zugangsverfahren findet statt, wenn für den Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik keine Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten (Zulassungszahlenverordnung – ZZVO) festgelegt wurden. In diesem Fall müssen Bewerberinnen und Bewerber die in den nachstehenden Bestimmungen geregelten Zugangsvoraussetzungen (§§ 2 bis 6) erfüllen. Ein Auswahlverfahren findet nicht statt.

(3) Ein Zugangs- und Auswahlverfahren findet statt, wenn für den Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden ZZVO festgelegt wurden. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen im Sinne der §§ 2 bis 6 erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, müssen die Bewerberinnen und Bewerber die nachstehenden Zugangs- und Auswahlvoraussetzungen erfüllen (§§ 2 bis 9). Andernfalls findet nur ein Zugangsverfahren im Sinne von Absatz 2 statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik sind:

1. ein überdurchschnittlich bestandener Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss an einer Universität, Fachhochschule oder Dualen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder einer ausländischen Hochschule, wobei das Studium mit einem Mindestumfang von 180 ECTS-Punkten, alternativ mit mindestens dreijähriger Regelstudienzeit in Geodäsie und Geoinformatik oder einem verwandten Fachgebiet absolviert worden sein muss,
2. notwendige durch den Bachelorabschluss vermittelte Mindestkenntnisse und Mindestleistungen im Sinne des § 5 aus den vier Bereichen Mathematik/Physik, Geoinformatik, Geodäsie sowie Fernerkundung und Bildverarbeitung,
3. a) für Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf B1 Niveau

b) für Bewerber, deren Muttersprache weder Deutsch noch Englisch ist:

entweder

b1) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nach den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in der jeweils gültigen Fassung.

oder

b2) ausreichende Englischkenntnisse, nachgewiesen durch einen der folgenden international anerkannten Zertifikate:

- Test of English as Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 570 Punkten im paper-based Test, 230 Punkten im computer-based Test oder 88 Punkten im internet-based Test oder
- IELTS mit einem Gesamtergebnis von wenigstens 6,5 und in keiner Sektion unter 5,5 oder
- University of Cambridge / University of Oxford Certificate und ein Certificate in Advanced English (CAE) mit Grade A, B oder C bzw. ein Certificate of Proficiency (CPE) mit Grade A, B oder C;

sowie Kenntnisse der deutschen Sprache nach Absatz 1 Nr. 3 a).

Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse entfällt für Bewerber, die ihren Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang oder im englischsprachigen Ausland erworben haben. Die offizielle Sprache des Studiengangs muss auf dem Abschlusszeugnis, dessen Ergänzung oder im Transcript of Records vermerkt sein.

(2) Liegt der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse nach Absatz 1 Nr. 3 a) zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vor, kann die Zulassung mit der Auflage erteilt werden, dass die Deutschkenntnisse innerhalb der ersten beiden Semester des Masterstudiengangs erworben werden. Die Erfüllung der Auflage ist spätestens zur Rückmeldung in das 4. Semester nachzuweisen.“

§ 3 Fristen

(1) Eine Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern erfolgt zum Winter- und zum Sommersemester.

(2) Sind für den Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) durch die jeweils geltende ZZVO Zulassungszahlen festgesetzt, muss der Antrag auf Zulassung

für das **Wintersemester** bis zum **15. Juli eines Jahres** (Ausschlussfrist)

für das **Sommersemester** bis zum **15. Januar eines Jahres** (Ausschlussfrist)

beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) eingegangen sein.

(3) Sind für den Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) keine Zulassungszahlen durch die jeweils geltende ZZVO festgesetzt, muss der Antrag auf Zulassung

für das **Wintersemester** bis zum **30. September eines Jahres**

für das **Sommersemester** bis zum **31. März eines Jahres**

beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) eingegangen sein.

§ 4 Form des Antrages

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudium Geodäsie und Geoinformatik ist im Rahmen des Online-Bewerbungsverfahrens des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) durch Ausfüllen des vorgesehenen Online-Bewerbungsformulars zu stellen. Zusätzlich ist der Bewerbungsantrag des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) von der Bewerberin oder dem Bewerber eigenhändig zu unterschreiben und an das Studienbüro des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zu schicken.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Kopie des Zeugnisses über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 2 Nr. 1 samt Diploma Supplement und Transcript of Records unter Angabe der (vorläufigen) Gesamtnote, die aufgrund der bisher erbrachten Prüfungsleistungen zu ermitteln ist, und soweit im Transcript of Records nicht enthalten zusätzlich:
 - eine Auflistung der erbrachten Leistungspunkte/ECTS,
 - die Angabe des Gesamtleistungspunkteumfangs des Studiengangs,
2. Nachweise über wissenschaftliche Vorkenntnisse und Vorleistungen im Sinne des § 5,
3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 3.
4. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einer Fachprüfung oder der Masterprüfung im Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik oder einem verwandten Studiengang verloren wurde,
5. sind Zulassungszahlen nach der ZZVO festgesetzt: zudem Nachweise über die Studienleistungen nach § 8 und falls vorhanden über die sonstigen, wissenschaftlichen und beruflichen Leistungen nach § 9.

(3) Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Liegt das Zeugnis über den Bachelor- bzw. vergleichbaren Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungen noch nicht vor und ist aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen der Bewerberin oder des Bewerbers, zu erwarten, dass das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Geodäsie und Geoinformatik abgeschlossen wird, erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass das endgültige Zeugnis über den Bachelorabschluss oder vergleichbaren Hochschulabschluss unverzüglich, spätestens bis zum Ende des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder hätte die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund ihres oder seines endgültigen Zeugnisses gar nicht erst am Zulassungsverfahren teilnehmen dürfen, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik. Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat sie oder er dies gegenüber der Zugangs- und Auswahlkommission zu belegen und schriftlich nachzuweisen. Die Zugangs- und Auswahlkommission kann im begründeten Einzelfall die Frist für das Nachreichen des endgültigen Zeugnisses verlängern.

(5) Über die Gleichwertigkeit des Abschlusszeugnisses im Sinne von Absatz 2 Nr. 1 entscheidet die Zugangs- und Auswahlkommission (§ 6) des Masterstudiengangs Geodäsie und Geoinformatik.

§ 5 Wissenschaftliche Vorkenntnisse und Vorleistungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik setzt

- a) Mindestleistungen aus dem Bereich Mathematik und/oder Physik im Umfang von mindestens 25 Leistungspunkten

sowie

- b) Mindestleistungen aus zwei der drei nachfolgend aufgeführten Bereiche

1. Geoinformatik (Grundlagen der Informatik, GIS-Systeme, Datenverarbeitung) im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten,
2. Geodäsie (Grundlagen, angewandte Geodäsie, Höhere Geodäsie, Datenanalyse) im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten,

3. Fernerkundung und Bildverarbeitung im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten

voraus.

Die zuvor genannten Studien- und Prüfungsleistungen können bei der Berechnung der für die Zulassung notwendigen Leistungspunkte nur einmal berücksichtigt werden.

(2) Für Bachelorstudiengänge, die nicht den ECTS-Richtlinien (ECTS-Noten und Leistungspunkte) entsprechen, entscheidet die Zugangs- und Auswahlkommission über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen.

(3) Für Veranstaltungen in anderen als den in Absatz 1 genannten Bereichen entscheidet die Zugangs- und Auswahlkommission über die Gleichwertigkeit. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind von der Bewerberin oder dem Bewerber der Bewerbung beizulegen. Werden die Mindestleistungen in einzelnen der genannten Bereiche nicht erreicht, entscheidet ebenfalls die Zugangs- und Auswahlkommission. Werden die für jeden angerechneten Bereich aus Absatz 1 zu erbringenden Leistungspunkte um nicht mehr als 20 % unterschritten (gerundet), kann die Bewerberin oder der Bewerber trotzdem mit den tatsächlich erbrachten Studienleistungen zugelassen werden, wenn sie oder er sich schriftlich verpflichtet, diese Fächer innerhalb der ersten zwei Semester des Masterstudiengangs zusätzlich zum Studienplan in der jeweils gültigen Fassung erfolgreich zu absolvieren. Bezüglich dieser Fächer gelten die Regelungen der Orientierungsprüfungen gemäß der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Geodäsie und Geoinformatik. Mit dem endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs in einem dieser Fächer erlischt auch der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik.

§ 6 Zugangs- und Auswahlkommission

(1) Für die Durchführung des hochschuleigenen Zugangs- und Auswahlverfahrens wird eine Zugangs- und Auswahlkommission eingesetzt, die aus mindestens zwei Personen, davon eine Professorin oder ein Professor, besteht. Eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter nimmt mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teil. Die Zugangs- und Auswahlkommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(2) Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Zugangs- und Auswahlkommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Auswahlverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz der Studiendekanin oder des Studiendekans statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.

(3) Die Zugangs- und Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

2. Abschnitt: Auswahlverfahren

§ 7 Auswahlverfahren

(1) Sind für den Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik Zulassungszahlen durch die jeweils geltende ZZVO festgelegt und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die in § 2 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Auswahl nach den nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllt.

(3) Die Zugangs- und Auswahlkommission bewertet die Unterlagen der Bewerberinnen und Bewerber und vergibt jeweils Punkte für:

- a) die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung bis max. 49 Punkte,
- b) die bisher erbrachten Studienleistungen (§ 8) bis max. 146 Punkte,
- c) und die sonstigen, wissenschaftlichen und beruflichen Leistungen (§ 9) bis max. 25 Punkte.

Die Gesamtpunktzahl ist bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma zu berechnen. Es wird nicht gerundet. Anhand dieser Punktzahlen (insgesamt max. 220) ermittelt die Auswahlkommission eine Rangliste.

§ 8 Studienleistungen/Gesamtnote der Akademischen Abschlussprüfung

(1) Die Umrechnung und Bewertung der Gesamtnote erfolgt anhand von Richtlinien, die vor dem Auswahlverfahren von der Auswahlkommission festgelegt werden.

(2) Die Studienleistungen in Mathematik und Physik, Geoinformatik, Geodäsie und Bildverarbeitung und Fernerkundung werden wie folgt bewertet (max. 146 Punkte):

1. für im Bachelorstudiengang erbrachte Leistungen in Mathematik und Physik bis zu 43 Punkten: 1 Punkt je Leistungspunkt,
2. für im Bachelorstudiengang erbrachte Leistungen in Geoinformatik bis zu 34 Punkten: 1 Punkt je Leistungspunkt,
3. für im Bachelorstudiengang erbrachte Leistungen in Geodäsie bis zu 53 Punkten: 1 Punkt je Leistungspunkt,
4. für im Bachelorstudiengang erbrachte Leistungen in Bildverarbeitung und Fernerkundung bis zu 16 Punkten: 1 Punkt je Leistungspunkt.

(3) Anders benannte als die in Absatz 2 genannten, aber inhaltlich gleichen Fächer werden im Auswahlverfahren berücksichtigt, soweit sie gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit der Fächer entscheidet die Zugangs- und Auswahlkommission. Die hierfür erforderlichen Unterlagen (zum Beispiel Transcript of Records, Modulbeschreibungen) sind von den Bewerberinnen und Bewerbern der Bewerbung beizulegen.

§ 9 Sonstige, wissenschaftliche und berufliche Leistungen

Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die sonstigen, wissenschaftlichen und beruflichen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 25. Dabei werden die folgenden Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

1. abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf (z.B. Vermessungstechnikerin/Vermessungstechniker) und bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung, auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung,
2. außercurriculare Leistungen und Qualifikationen, z.B. Preise und Auszeichnungen, Auslandsaufenthalte, besonderes soziales, politisches oder sportliches Engagement sowie

3. besondere wissenschaftliche Leistungen, wie beispielsweise einschlägige Publikationen, herausragende wissenschaftliche Arbeiten, Forschungstätigkeiten und Forschungsaufenthalte in wissenschaftlichen Institutionen oder der Industrie.

Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 25 Punkte). Es wird nicht gerundet.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 10 Abschluss der Verfahrens

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Präsidentin oder der Präsident aufgrund der von der Zugangs- und Auswahlkommission nach dieser Satzung getroffenen Entscheidung über das Vorliegen der erforderlichen Qualifikation und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten vom Karlsruher Institut für Technologie (KIT) einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Einsicht

(1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach § 10 kann eine nicht zugelassene Bewerberin oder ein nicht zugelassener Bewerber einen schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Zugangs- und Auswahlkommission des Masterstudiengangs Geodäsie und Geoinformatik auf Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Unterlagen des Auswahlverfahrens stellen. Die Einsicht ist in angemessener Frist zu gewähren, wobei die oder der Vorsitzende der Zugangs- und Auswahlkommission Ort und Zeit der Einsichtnahme festlegt. Kann die Bewerberin oder der Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss sie oder er dies gegenüber der Zugangs- und Auswahlkommission anzeigen und begründen. Die Zugangs- und Auswahlkommission entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Die Unterlagen des Auswahlverfahrens sind mindestens ein halbes Jahr aufzubewahren.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2012/2013. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Zugang zum Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik am Karlsruher Institut für Technologie vom 14. Dezember 2011 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 5. Januar 2012, Nr. 1) außer Kraft.

Karlsruhe, den 24. Mai 2012

Professor Dr. sc. tech. Dr. h. c. Horst Hippler

Professor Dr. Eberhard Umbach

(Präsident)

(Präsident)

Die Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie findet erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2014 Anwendung.

Karlsruhe, den 18. Dezember 2013

Professor Dr. Holger Hanselka
(Präsident)